ZBB 2014, 187

BGB § 497 Abs. 1, 3, § 498 Abs. 1

Zur Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags wegen Zahlungsrückständen

OLG Karlsruhe, Urt. v. 19.11.2013 – 9 U 43/12 (rechtskräftig; LG Konstanz), ZIP 2014, 964 = BKR 2014, 113

Leitsätze des Gerichts:

- 1. Die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags bei Zahlungsrückständen setzt eine ordnungsgemäße Fristsetzung voraus (§ 498 Abs. 1 Nr. 2 BGB).
- 2. Die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrags ist unwirksam, wenn die vorausgegangene Mahnung des Darlehensgebers einen zu hohen Zahlungsrückstand genannt hat. Das gilt auch dann, wenn die Zuviel-Forderung relativ gering war, beispielsweise bei unberechtigten "Mahngebühren" oder unberechtigten Inkassokosten (vgl. BGH *ZIP 2005, 406* = NJW-RR 2005, 1410, 1412).
- 3. Eigener Verwaltungsaufwand des Darlehensgebers kann nicht als pauschaler Verzugsschaden geltend gemacht werden, wenn gleichzeitig Verzugszinsen gem. § 497 Abs. 1 BGB verlangt werden.